

VEREIN LAHN.WEIN.ERLEBEN

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

SATZUNG

VEREIN LAHN.WEIN.ERLEBEN E.V.

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Lahn.Wein.Erleben e.V.“, im Weiteren Verein genannt.
2. Der Verein soll im Vereinsregister als rechtsfähiger Verein eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Obernhof.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur des Weinanbaus und der Weinkulturlandschaft an der Lahn, sowie des Absatzes der Weine im In- und Ausland.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, die Vereinszwecke zu fördern.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) bei juristischen Personen durch deren Liquidation, Insolvenz oder Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) der Satzung und den darin festgelegten Zielen zuwiderhandelt,
 - b) vorsätzlich den Ruf des Lahnweines und der Lahnwinzer schädigt oder
 - c) trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

Das Vorstandsamt ist persönlich auszuüben.

§ 6

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Schriftführer
- Dem Schatzmeister
- bis zu 3 weiteren Beisitzern

VEREIN LAHN.WEIN.ERLEBEN

Der Vorstand wird im Gründungsjahr für 1 Jahr und für die darauffolgenden Jahre für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstände und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung pro Amt in gesondertem Wahlgang bestimmt. Die jeweiligen amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Das Vorstandsamt ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung, des Gesetzes, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seiner Geschäftsordnung.

Er kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren - auch per E-Mail- fassen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich ihr Einverständnis hiermit erklären. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

2. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die beiden Vorstände handeln gleichberechtigt.

3. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaft über die Kassengeschäfte des vergangenen Kalenderjahres, welches auch zeitgleich das Geschäftsjahr ist, abzulegen. Der Schatzmeister ist berechtigt in Abstimmung mit dem Vorstand sich der Externen Unterstützung z.B. eines Steuerberatungsbüros zu bedienen.

4. Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er versieht insbesondere vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung einer Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen beträgt die Einladungsfrist drei Tage.

VEREIN LAHN.WEIN.ERLEBEN

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail (Umlaufverfahren) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären.

Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren bzw. in der Telefon-/Video-Konferenz gilt als Zustimmung.

Über die Sitzungen des Vorstandes bzw. über die Telefon-/Video-Konferenzen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 7

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und abzuhalten. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
3. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung durch Benachrichtigung in schriftlicher und/oder elektronischer Form einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Ist dieser auch nicht anwesend wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
6. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied je eine Stimme.
8. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
9. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
10. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben außer Betracht.
12. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
 - e) Festsetzung der Höhe von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
 - h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Aufnahme in Fällen, in denen der Vorstand den Mitgliedsantrag abgelehnt hat
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - j) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
13. Der Beschluss des Vorstandes, einen Mitgliedsantrag abzulehnen, kann nur durch vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.
14. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
15. Gewählt oder beschlossen wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann zu einer bestimmten Frage, bzw. Wahl ein schriftliches Abstimmungsverfahren eingeleitet werden.
16. Auf einen schriftlich begründeten, an den Vorstand eingereichten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
17. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 8

BEURKUNDUNG DER VEREINSBESCHLÜSSE

Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu dokumentieren. Die angefertigten Protokolle, sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9

HAFTPFLICHT

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, Gästen und Besuchern nicht für etwaige Unfälle oder Schäden, die diesen beim Vereinsleben oder im Rahmen von Veranstaltungen zustoßen oder für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen. Darauf ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 10

WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mitteln werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Zuwendungen Dritter sowie
 - c) Zuwendungen aufgrund des Absatzförderungsgesetzes
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind bis zum 01. Dezember des Geschäftsjahres fällig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Bildung von Rücklagen für geplante Anschaffungen und Investitionen ist zulässig und kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere Person.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Obernhof, zweckgebunden zur Förderung des Weinbaus an der Lahn.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

ERGÄNZENDER BESCHLUSS

Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des BGB, insbesondere zu Fristen und Verfahrensweisen bei Einsprüchen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.02.2024 beschlossen.

GEZEICHNET, OBERNHOF, DEN 16.02.2024

Vorname, Name

Unterschrift

Johanna, Beck



Nachname ~~Podewits-Beck~~ Beck



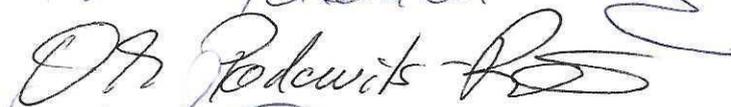
Kristina Haxel



Harald Friedrich Herz



Oliver Podewits-Pauch

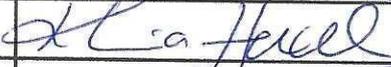
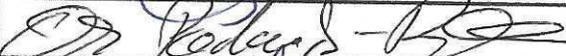


Monique Podewits



Verein Lahn.Wein.Erleben e.V.

Teilnehmerliste Mitgliederversammlung am 16.02.2024

Name	Unterschrift
Herz Ideal Friedrich	
Haxel, Kristina	
Norbert MESSINGKIL-MACI	
Monique Podewils	
Oliver Podewils-Pauch	
Christopher Beck	